

SteuerBlick

Aktuelle Informationen aus dem Steuerrecht

August 2026

Inhaltsübersicht

1. Koalitionsausschuss vom 1.7.2026: Angekündigte Steuerentlastungen.....	1
2. Minijob: Rücknahme der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht ab Juli möglich.....	2
3. Steuersatzermäßigung für in 2025 bezogene außerordentliche Einkünfte muss in der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden.....	2
4. Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer: gesonderte Aufzeichnungspflichten	2
5. Unentgeltliche Ratenzahlungsvereinbarung: Grundsätzlich keine Einkünfte aus Kapitalvermögen.....	3
6. Grundsteuerwertfestsetzung: Anwendung des richtigen Bodenrichtwertes.....	4
7. Niedersächsischer Landtag beschließt punktuelle Änderung des Grundsteuergesetzes	4

1. Koalitionsausschuss vom 1.7.2026: Angekündigte Steuerentlastungen

Das Ergebnis des Koalitionsausschusses v. 1.7.2026, welches in dem Kurzpapier „Ein Programm für Aufschwung und Beschäftigung“ v. 2.7.2026 festgehalten ist, enthält auch wichtige steuergesetzliche Vorhaben. Zu nennen sind insbesondere folgende Aspekte:

- » Einkommensteuertarif: Turnusmäßig erfolgt diesen Herbst eine Überprüfung des Grundfreibetrags. Insoweit ist mit einer Anhebung zum 1.1.2027 zu rechnen. Dies betrifft ebenso den Kinderfreibetrag und das Kindergeld. Der „kalten Progression“ soll mit einem Abflachen der zweiten Progressionszone, die mit einer Rechtsverschiebung des Spitzensteuersatzes einhergeht, begegnet werden.
- » Der „Spitzensteuersatz“ von 42 % soll unverändert bleiben (dann aber etwas später einsetzen). Der fünfte Bereich des ESt-Tarifs (sog. „Reichensteuer“) soll angepasst werden: Ab einem zu versteuernden Einkommen von 250 000 € gilt der Steuersatz von (unverändert) 45 % und ab einem zu versteuernden Einkommen von 280 000 € dagegen ein Steuersatz von 47 %. Mithin soll sich die Spitzenbelastung auf 47 % erhöhen.
- » Der Arbeitnehmerpauschbetrag soll angehoben werden.
- » Der Pauschalsteuersatz bei den sogenannten Minijobs soll von zwei auf fünf Prozent angehoben werden, was ausschließlich die Belastung der Arbeitgeber erhöhen würde. Nach den Vorschlägen der Rentenkommission sollen Minijobs zukünftig allerdings nur noch bei Schülerinnen und Schülern in Frage kommen.
- » Die steuerliche Absetzbarkeit von Handwerkerleistungen soll von 20 % auf 15 % reduziert werden, d.h. die maximale Entlastung sinkt ab 2027 von 1 200 € auf 900 € pro Jahr.

» Für den steuerlich begünstigten Sonn- und Feiertagszuschlag soll die Obergrenze bis zu einem Stundenlohn von 75 € zum 1.1.2027 erhöht werden und gleichzeitig soll der steuerfreie Zuschlag im Regelungsbereich eines Tarifvertrages vollständig beitragsfrei gestellt werden. Damit werden solche Zuschläge steuerlich vorteilhafter.

» Um einen zügigen Wechsel von einem Job in den nächsten Job attraktiver zu machen, sollen Abfindungszahlungen steuerlich privilegiert werden. Der steuerliche Vorteil soll dabei umso größer sein, je schneller eine neue Beschäftigung aufgenommen wird.

» Die Abgabe der Steuererklärung soll erleichtert werden. Vorgesehen ist eine automatisch vorausgefüllte, digitale Steuererklärung.

» Angekündigt ist ein Steuervereinfachungsgesetz: „Wir wollen den Steuerzahler von unnötigem Aufwand entlasten und die Abgabe der Steuererklärung vereinfachen. Dazu sind die Finanzminister des Bundes und der Länder im intensiven Austausch und erarbeiten gemeinsame Vorschläge. Die Bundesregierung wird auf dieser Basis bis zum Herbst 2026 Vorschläge zur Steuervereinfachung, zur Verbesserung des Optionsmodells sowie zur Beschleunigung in einem Steuervereinfachungsgesetz bündeln.“

Hinweis:

Für den unternehmerischen Bereich bedeutet dies: Die bereits umgesetzte schrittweise Absenkung des Körperschaftsteuersatzes ab dem Jahr 2028 wird nicht vorgezogen. Einzelunternehmen und Personengesellschaften, an denen natürliche Personen beteiligt sind, werden zukünftig mit max. 47 % Einkommensteuer zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer belastet. Zwar wirkt sich insoweit auch die Tarifentlastung im unteren und mittleren Bereich aus, jedoch kommt es bei größeren Gewinnen, wie regelmäßig im Bereich der mittelständischen Wirtschaft, zu merklichen Belastungssteigerungen. Damit gewinnt für Personengesellschaften die Begünstigung nicht entnommener Gewinne und vor allem die Option zur Körperschaftsbesteuerung weiter an Bedeutung.

2. Minijob: Rücknahme der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht ab Juli möglich

Geringfügig Beschäftigte, die auf Antrag von der Rentenversicherungspflicht befreit wurden, können diese Entscheidung ab dem 1.7.2026 einmalig mit Wirkung für die Zukunft zurücknehmen. Dadurch werden Minijobbende wieder rentenversicherungspflichtig und es fallen wieder die vollen Beiträge zur Rentenversicherung an. Der Arbeitgeberanteil beträgt dabei weiterhin 15 %, der Arbeitnehmeranteil beträgt dann 3,6 %. Auch Minijobbende, die einer berufsständischen Versorgungseinrichtung (z.B. Architektenkammer) angehören, können eine solche Aufhebung der Befreiung beantragen.

Den Antrag auf Rücknahme der Befreiung muss der Beschäftigte bei seinem Arbeitgeber stellen. Der Arbeitgeber dokumentiert auf dem Antrag den Tag des Eingangs und nimmt ihn zu den Entgeltunterlagen. Nach Eingang des Antrags meldet der Arbeitgeber den Beitragsgruppenwechsel in der Rentenversicherung von „5“ (Abmeldegrund „32“) auf „1“ (Anmeldegrund „12“).

ⓘ Hinweis:

Die Aufhebung der Rentenversicherungsbefreiung wirkt ab dem folgenden Kalendermonat nach Eingang des Antrags beim Arbeitgeber und gilt dann für die gesamte Dauer der Beschäftigung. Übt der oder die Minijobbende zeitgleich mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen aus, wirkt die Aufhebung der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht für alle Beschäftigungen.

ⓘ Hinweis:

Wenn Minijobbende bereits die Regelaltersgrenze erreicht haben und eine Vollrente wegen Alters beziehen, sind sie kraft Gesetzes rentenversicherungsfrei. Ein Widerruf der Befreiung ist daher für diese Personen nicht möglich. Allerdings können Beziehende einer Altersvollrente auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichten und weiterhin den vollen Beitrag zu Rentenversicherung zahlen. Damit erhöhen sie ihre Rentenansprüche.

3. Steuersatzermäßigung für in 2025 bezogene außerordentliche Einkünfte muss in der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden

Außerordentliche Einkünfte können nach der sog. Fünftelregelung der Einkommensteuer unterworfen werden, was eine deutliche Progressionsmilderung und damit Steuerminderung bedeuten kann. Dies betrifft insbesondere **Entschädigungsleistungen im Zusammenhang mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses**, aber auch Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten, wie z.B. bei Jubiläumszahlungen oder der Auszahlung von über mehrere Jahre angesammelten **Überstundenentgelten**.

Zu beachten ist, dass die dann anzuwendende besondere Steuerberechnung seit 2025 nicht mehr im Lohnsteuerabzugsverfahren berücksichtigt wird.

Für den Arbeitnehmer ergeben sich keine (endgültigen) Nachteile, denn die Tarifiermäßigung kann im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer beantragt werden. Die Steuerminderung kann damit allerdings erst zeitlich später geltend gemacht werden.

🔍 Handlungsempfehlung:

Notwendig ist nun aber, dass solche Einkünfte in der **Einkommensteuererklärung für 2025** vollständig erklärt werden und der Sachverhalt insoweit offengelegt wird, also dargelegt wird, dass es sich um außerordentliche Einkünfte handelt, die der Tarifiermäßigung unterliegen. Im Grundsatz sind die in Frage kommenden Arbeitslöhne in der Lohnsteuerbescheinigung gesondert ausgewiesen. Dies sollte allerdings stets überprüft werden. Sofern begünstigte außerordentliche Einkünfte bezogen wurden, sollte dies Anlass sein, eine Einkommensteuererklärung einzureichen, denn grundsätzlich sind Arbeitnehmer hierzu nicht verpflichtet.

4. Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer: gesonderte Aufzeichnungspflichten

Im Streitfall machte ein Freiberufler, der seinen Gewinn mittels Einnahmen-Überschussrechnung ermittelte, Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer geltend. Strittig war zwischen Stpfl. und FA zunächst die Höhe der anzusetzenden Kosten. Letztlich wurde der Betriebsausgabenabzug aber vom FG und dem folgend auch vom BFH mit Urteil vom 24.3.2026 (Az. VIII R 6/24) deshalb gänzlich versagt, weil die gesonderten Aufzeichnungspflichten nicht beachtet wurden.

Gesetzlich ist vorgeschrieben, dass bestimmte **Aufwendungen zwingend einzeln und getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben aufzuzeichnen** sind. Wird diesen formalen Anforderungen nicht genügt, so sind diese Aufwendungen dem Grunde nach bereits nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig. Diese besonderen Aufzeichnungspflichten gelten auch in sog. Bagatellfällen bei Freiberuflern.

Die Aufwendungen müssen einzeln, getrennt von den übrigen Betriebsausgaben und zeitnah aufgezeichnet werden. Hierfür ist eine Aufzeichnung der Aufwendungen auf einem besonderen Konto der Buchführung (bei Gewinnermittlung durch Bilanzierung) oder in einer besonderen Spalte im Rahmen der Ausgabenaufzeichnungen (bei Gewinnermittlung mittels Einnahmen-Überschussrechnung) erforderlich.

Dabei genügt nach Ansicht des BFH auch eine geordnete Belegsammlung mit unterjährig zusätzlicher periodisch zeitnaher Eintragung der Summen in die entsprechende Spalte eines Journals diesen Anforderungen. Eine geordnete Belegsammlung, die im Rahmen der Erstellung der Einnahmen-Überschussrechnung ausgewertet wird, genügt allein hingegen nicht. Die von der Rechtsprechung getroffenen Anforderungen sind also hoch.

Hinweis:

In der Praxis sind diese formalen Anforderungen dringend zu beachten, da ansonsten der Betriebsausgabenabzug für die betroffenen Aufwendungen generell ausscheidet. Das Erfordernis der gesonderten Aufzeichnungspflicht gilt für folgende Aufwendungen:

- » Aufwendungen für Geschenke an Personen, die nicht Arbeitnehmer des Stpfl. sind,
- » Aufwendungen für die Bewirtung von Personen aus geschäftlichem Anlass,
- » Aufwendungen für Einrichtungen des Stpfl., soweit sie der Bewirtung, Beherbergung oder Unterhaltung von Personen, die nicht Arbeitnehmer des Stpfl. sind, dienen (Gästehäuser) und sich außerhalb des Orts eines Betriebs des Stpfl. befinden,
- » Aufwendungen für Jagd oder Fischerei, für Segel- oder Motorjachten sowie für ähnliche Zwecke und für die hiermit zusammenhängenden Bewirtungen,
- » Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sowie die Kosten der Ausstattung sowie
- » Aufwendungen, die die Lebensführung des Stpfl. oder anderer Personen berühren, soweit sie nach allgemeiner Verkehrsauffassung als unangemessen anzusehen sind.

5. Unentgeltliche Ratenzahlungsvereinbarung: Grundsätzlich keine Einkünfte aus Kapitalvermögen

In Änderung der Rechtsprechung hat der BFH in zwei Urteilen vom 24.3.2026 (Az. VIII R 30/24 und VIII R 1/23) entschieden, dass wenn die Vertragspartner bei der entgeltlichen Übertragung eines Vermögensgegenstands im Privatvermögen vereinbaren, dass die zum Erwerber zur Erfüllung des Kaufpreises zu erbringenden Teilzahlungen in voller Höhe als Gegenleistung für den Kaufgegenstand geleistet werden sollen und die in der Ratenzahlungsvereinbarung liegende Stundung zinslos gewährt wird, für die Besteuerung des Veräußerers von einer unentgeltlichen Stundung der Kaufpreisforderung auszugehen ist, sofern sich nicht aus dem Steuerrecht ergibt, dass die Vereinbarung der Besteuerung nicht zu Grunde gelegt werden kann. Es fehlt in diesem Fall an einem steuerpflichtigen Entgelt für eine Kapitalüberlassung.

Diese Rechtsprechungsänderung ist bemerkenswert und kann in der Praxis gerade bei Übertragungen unter nahen Angehörigen relevant sein.

Im Urteilsfall VIII R 30/24 war streitig, ob die Stpfl. als Verkäufer eines Grundstücks steuerbare Kapitalerträge erzielt haben, weil die Tochter der Stpfl. als Erwerberin des Grundstücks den Kaufpreis vereinbarungsgemäß in unverzinslichen Raten gezahlt hat. Ausdrücklich war vereinbart, dass die Übertragung zum Verkehrswert erfolgt, welcher in festen Raten zu bezahlen war. Eine Verzinsung war ausdrücklich nicht vereinbart. Die in diesem Verzicht liegende Kaufpreisreduzierung wurde ausdrücklich dem Übernehmer geschenkt.

Im Urteilsfall VIII R 1/23 erfolgte die Veräußerung eines (zuvor geerbten) Grundstücks zum Verkehrswert an den Sohn und dessen Ehefrau. Der Kaufpreis war in Raten zu zahlen. Der Vertrag enthielt in Bezug auf die Raten eine Wertsicherungsklausel.

Das FA sah jeweils einen wegen der zinslosen Ratenzahlungsvereinbarung zu ermittelnden Zinsanteil, der als Kapitaleinkünfte zu versteuern sei. Dies hat der BFH nun abgelehnt und auch eine Schenkung auf Grund der unverzinslichen Stundung des Kaufpreises verneint. Im Einzelnen führt das Gericht (im Verfahren VIII R 30/24) aus:

- » Zwar haben die Stpfl. ihrer Tochter den Vorteil der unentgeltlichen Stundung des Kaufpreises schenkweise zuwenden wollen. Diese Zuwendung führt jedoch nach Ansicht des BFH weder in Bezug auf die Übertragung des Grundstücks noch im Hinblick auf den zugewendeten Zinsverzicht zu einer freigebigen Zuwendung unter Lebenden.
- » Insbesondere ist der der Tochter zugewandte Vorteil der zinslosen ratenweisen Stundung der Kaufpreisforderung nicht schenkungsteuerbar. Es fehlt insofern an der erforderlichen Vermögensverschiebung von den Stpfl. an ihre Tochter. Der Tochter als Zuwendungsempfängerin wird durch die zinslose Stundung weder unentgeltlich noch verbilligt eine Geldsumme aus dem Vermögen der Stpfl. zur Nutzung überlassen. Auf Grund der Stundung kommt es lediglich zu einer geringeren Belastung im Vermögen der Tochter. Eine schenkungsteuerpflichtige Zuwendung liegt nach der Rechtsprechung bei unentgeltlicher oder verbilligter Darlehensgewährung nur vor, wenn dem Darlehensnehmer vom Geber eine Geldsumme zinslos oder zu einem nicht marktüblichen Zins zur Nutzung zur Verfügung gestellt wird.
- » Auch haben die Stpfl. aus der Veräußerung des bebauten Grundstücks gegen Ratenzahlungen keine Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt. Etwaige bei wirtschaftlicher (kaufmännischer) Betrachtung in den einzelnen Teilzahlungen enthaltene Zinsanteile sind jedenfalls keine steuerpflichtigen Entgelte für eine Kapitalüberlassung, wenn die Vertragspartner – wie im Streitfall – ausdrücklich vereinbart haben, dass jede einzelne Teilzahlung in voller Höhe auf den Kaufpreis angerechnet wird und der Kaufpreis unentgeltlich gestundet sein soll. Die Vereinbarung einer vollentgeltlichen Übertragung bei zinsloser Stundung des Kaufpreises ist zivilrechtlich möglich. Zwar mag eine solche Vereinbarung unter fremden Dritten nicht üblich sein. Das genügt aber nicht, um ihr von vornherein (und allgemein) die steuerliche Anerkennung zu versagen.

Handlungsempfehlung:

Diese Entscheidungen haben für die Praxis weitreichende Bedeutung. Bestätigt wird, dass solche Ratenvereinbarungen regelmäßig weder zu einer Belastung mit Schenkungssteuer noch zu Kapitaleinkünften führen. Damit können Übertragungen unter Nahestehenden mit Vereinbarung

einer ausdrücklich unverzinslichen Ratenzahlung erfolgen, um dem Erwerber die Finanzierung des Kaufpreises zu ermöglichen. Im Einzelfall sollte die Ausgestaltung unter Hinzuhaltung steuerlichen Rats erfolgen.

6. Grundsteuerwertfestsetzung: Anwendung des richtigen Bodenrichtwertes

Gerade bei sehr großen Grundstücken kommt es bisweilen vor, dass diese teilweise nicht bebaut werden dürfen. Dann ist stets zu prüfen, ob der Bodenrichtwert für land- und forstwirtschaftliche Nutzung angesetzt werden kann.

So verhielt es sich auch in dem letztlich dem BFH vorgelegten Fall. Die Stpfl. waren Eigentümer eines Flurstücks mit einer Fläche von 1 020 m². Auf diesem Flurstück befanden sich Baumbestände. Das Flurstück lag am Stichtag 1.1.2022 in einer weitläufigen Bodenrichtwertzone, die für eine landwirtschaftliche Nutzung 5,50 €/m² und für baureifes Land im Außenbereich einen Bodenrichtwert i.H.v. 90 €/m² aufwies.

Das FA stellte den Grundsteuerwert für das Flurstück i.H.v. 91 800 € fest, ging also von einem Bodenrichtwert i.H.v. 90 €/m² aus. Die Stpfl. legten hiergegen Einspruch ein. Zur Begründung führten sie an, bei dem Flurstück handele es sich am Stichtag 1.1.2022 nicht um baureifes Land. Auf Anhörung des FA legten die Stpfl. eine Stellungnahme des Gutachterausschusses vor, nach der der Bodenrichtwert für baureifes Land nicht anwendbar sei.

Das FG sah die hiergegen gerichtete Klage als begründet an und stimmte der Auffassung der Stpfl. zu. Dies bestätigte der BFH mit Beschluss vom 20.1.2026 (Az. II B 50/25). Das Gericht stellte heraus, dass bei Festlegung eines Bodenrichtwerts für den Entwicklungszustand „Land- und Forstwirtschaft“ in sich deckungsgleich überlagernden Bodenrichtwertzonen durch den Gutachterausschuss die gesetzliche Definition von Flächen der Land- oder Forstwirtschaft nach der ImmoWertV zu beachten ist. Danach sind Flächen der Land- oder Forstwirtschaft solche Flächen, die – ohne Bauerwartungsland, Rohbauland oder baureifes Land zu sein – land- oder forstwirtschaftlich nutzbar sind. Insoweit ist entscheidend, dass es nur auf eine Nutzungsmöglichkeit für land- und forstwirtschaftliche Zwecke ankommt, nicht aber darauf, ob das Grundstück tatsächlich für die Land- und Forstwirtschaft

genutzt wird. Sofern innerhalb einer Bodenrichtwertzone zwei oder mehr gültige Bodenrichtwerte gelten, ist der Bodenrichtwert heranzuziehen, dessen Art der Nutzung der des zu bewertenden Grundstücks am nächsten kommt. Liegt ein Bodenrichtwert für den relevanten Entwicklungszustand vor, ist dieser maßgeblich.

Handlungsempfehlung:

Dies verdeutlicht, dass die Anwendung des richtigen Bodenrichtwertes sorgfältig geprüft werden sollte.

7. Niedersächsischer Landtag beschließt punktuelle Änderung des Grundsteuergesetzes

Der Niedersächsische Landtag hat am 23.6.2026 einen Gesetzentwurf zur Änderung des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes beschlossen, die es den Gemeinden ermöglicht, in einigen besonderen Fällen die Grundsteuer ganz oder teilweise zu erlassen. Hintergrund ist, dass in Niedersachsen der Grundsteuer ein Flächen-Lage-Modell zu Grunde liegt, welches im Einzelfall zu Härten führen kann. Für bestimmte Härtefälle kann zukünftig ein Erlassantrag bei der Gemeinde gestellt werden. Dies betrifft:

- » Resthöfe: Ein Erlass ist für ehemalige land- und forstwirtschaftliche Betriebe möglich, bei denen große Nebengebäude dauerhaft leer stehen und deren Nutzfläche 300 m² überschreitet.
- » Unbebaute und ungenutzte Grundstücke: Unbebaute Grundstücke, deren Flächen 3 000 m² überschreiten und die dauerhaft nicht genutzt werden. Eine weitere Voraussetzung ist, dass das unbebaute Grundstück nicht zu einem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft gehört. Dann würde es unter die Grundsteuer A fallen.
- » Sportflächen: Ebenfalls unter die Härtefallregelung können verpachtete Grundstücke fallen, die für sportliche Aktivitäten von einer gemeinnützigen Institution genutzt werden.

Handlungsempfehlung:

Ein Härtefallantrag muss bis spätestens zum 31.3. des Folgejahres bei der Gemeinde gestellt werden, die den Grundsteuerbescheid erlassen hat. Für 2025 gilt eine verlängerte Frist bis zum 31.12.2026. Bleiben die Grundstücksverhältnisse unverändert, ist kein erneuter Antrag nötig. Die Gemeinden sind im Übrigen nicht dazu verpflichtet, von der Erlassmöglichkeit Gebrauch zu machen.